



921. Plenarsitzung des Bundesrates
am 11. April 2014

Thema

"Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Strafgesetzbuchs - Verbesserter Schutz von Kindern
bei Nacktaufnahmen"

TOP 35

Es gilt das gesprochene Wort

Anrede

Würde und Persönlichkeitsrechte der Kinder und Jugendlichen zu wahren gehört zu den herausragenden Aufgaben eines Staates.

Der vor kurzem bekanntgewordene Handel mit Nacktaufnahmen von kleinen Jungen hat uns alle aufgerüttelt.

Er hat uns vor allem die Lücken des strafrechtlichen Schutzes klar vor Augen geführt. Wer mit Bildern von Kindern Handel treibt, die nackt eine Wohnung putzen, die nackt miteinander ringen, sich duschen oder saunieren, kann nach derzeitiger Rechtslage regelmäßig nicht bestraft werden.

Ich halte dies für ein Unding! Der Staat kann und darf es nicht dulden, wenn sich ein Marktplatz zum Handel und Austausch von Nacktaufnahmen von Kindern etabliert und wenn Bilder hergestellt werden, die diesem Markt zugeführt werden sollen. Derartige Aufnahmen berühren den Kern der Persönlichkeit der schutzbedürftigsten Mitglieder unserer Gesellschaft. Dass ein 11- oder 13-Jähriger sich mit der erforderlichen Urteilsfähigkeit und in Kenntnis der marktmäßigen Weiterverbreitung für derartige Aufnahmen freiwillig zur Verfügung stellen könnte, ist geradezu absurd!

Zugleich wissen wir, dass solche Aufnahmen in besonderer Weise geeignet und auch dazu bestimmt sind, in einschlägigen Personenkreisen als Vorlage zur sexuellen Befriedigung missbraucht zu werden. Sie stimulieren weitere Nachfrage, damit auch weitere Angebote und in der Folge weiteren Missbrauch.

Anrede!

Es sollte unser aller Ziel sein, solchen Vorgängen auch mit den Mitteln des Strafrechts Einhalt zu gebieten. Der Entschließungsantrag des Bundesrates setzt hier bereits ein klares Zeichen. Das ist gut und wichtig! Wir sollten aber noch einen Schritt weiter gehen und über konkrete Vorschläge diskutieren.

Wie die notwendigen Korrekturen aussehen könnten, lässt sich aus meinem Gesetzentwurf ersehen. Ich will diesen kurz vorstellen:

Danach soll jeder, der Bildaufnahmen, die die Nacktheit von Kindern zur Schau stellen, gegen Entgelt oder über Tauschbörsen anbietet oder sich verschafft, mit Kriminalstrafe zu rechnen haben. Gleiches gilt für entsprechende Vorbereitungshandlungen, also etwa denjenigen, der zu den genannten Zwecken Bildaufnahmen herstellt oder vorrätig hält.

Wichtig ist mir aber auch, dass sozialadäquate Handlungsweisen nicht von der Strafbarkeit erfasst werden.

Das ist im Entwurf klar festgehalten. Wer aner kennenswerte Ziele verfolgt, muss nicht damit rechnen, Besuch vom Staatsanwalt zu erhalten. Strafflos bleiben daher Eltern, die ihre Kinder beim Baden fotografieren und diese Erinnerungsfotos an nahestehende Personen aus dem Familien- oder Bekanntenkreis weitergeben.

Ein zweiter wichtiger Regelungspunkt des Gesetzentwurfs ist die Erweiterung des Begriffs der kinder- und jugendpornografischen Schriften. Nach unseren Vorstellungen sollen hierunter auch all jene Bildaufnahmen fallen, die die sexuell aufreizende Darstellung der entblößten Genitalien oder des entblößten Gesäßes zum Gegenstand haben.

Die bislang geltende Rechtslage erfasst diese Fälle nur teilweise, so dass es in der Vergangenheit zu Freisprüchen und Verfahrenseinstellungen gekommen ist.

Anrede!

Der Gesetzentwurf will ein klares Bekenntnis zum Schutz der Würde und der Persönlichkeitsrechte von Kindern und Jugendlichen abgeben. Es ist mein Ziel, den notwendigen Diskussions- und Reformprozess hier mit konkreten Regelungsvorschlägen voranzubringen. Es sollte unser aller Ziel sein!

Für die Beratung in den Ausschüssen freue ich mich auf eine engagierte Diskussion und eine breite Unterstützung.

Vielen Dank!

